



# Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3

E-Mail: [moelbling@ktn.gde.at](mailto:moelbling@ktn.gde.at) Homepage: [www.moelbling.gv.at](http://www.moelbling.gv.at)

Az.: 131-9-T/28/2020 (001)  
Betr.: Verständigung Lokalaugenschein  
Bezug: Errichtung einer Hackschnitzelanlage

Mölbling, 13.10.2020  
Auskünfte: BGM Krassnig

## KUNDMACHUNG

Der Bauwerber, Herr Robert Telsnig, wohnhaft in 9341 Straßburg, Gratschitz 1, hat mit Eingabe vom 08.10.2020, unter Vorlage von Plänen und der Baubeschreibung, verfasst von BM Dipl.-Ing. Krause & Messner Bau GmbH, 9334 Guttaring, Silbereggerstraße 2, um Erteilung der Baubewilligung für die

### Errichtung einer Hackschnitzelheizung

auf den Grundstücken Nr. 657 und 660/1 KG 74006 Gunzenberg, angesucht. Gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung LGBl. Nr.62/1996, idGF, wird unter Bezugnahme auf § 23 ein Lokalaugenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung, für

**Freitag, dem 23. Oktober 2020, mit dem Beginn um 08:00 Uhr**

#### mit Zusammenkunft der Parteien an Ort und Stelle anberaunt.

Die Beteiligten werden ersucht, zur Verhandlung zu erscheinen. Die Kundmachung gilt auch für die zur Zeit dieser Ausschreibung noch nicht bekannten, durch diese Baumaßnahmen berührten weiteren Personenkreise bzw. Interessenten. In die Einreichunterlagen kann während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Mölbling oder während der Verhandlung an Ort und Stelle Einsicht genommen werden.

#### **Hinweis Bauwerber:**

**Neubauten, Um- und Zubauten sind in der Natur lagemäßig auszupflocken!**

#### **Rechtsbelehrung:**

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13.10.2020  
Abgenommen am: 23.10.2020